Kanton Glarus
Gemeinde Glarus Süd

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Nutzungsplanung

Deponie Däniberg, Schwanden/Mitlödi

(Parzellen Nr. 111 und 980)

Öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG

Stauffer & Studach Raumentwicklung

Impressum

Auftraggeber
Gemeinde Glarus Süd, Bahnhofstrasse 7, CH-8762 Schwanden

Kontaktperson
Patrick Gisler, Abteilungsleiter Hoch- und Tiefbau
+41 58 611 96 73
patrick.gisler@glarus-sued.ch

Bearbeitung
Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Beat Aliesch, Projektleitung
+41 81 258 34 44
b.aliesch@stauffer-studach.ch

Renzo Fachin, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 71
r.fachin@stauffer-studach.ch

Erstellung
Februar 2018

Bearbeitungsstand
6. August 2018

Glarus Süd_TR Deponie Daeniberg_Planungsbericht_öA Art. 25 RBG.docx

Inhalt

1 Anlass 4
1.1 Ausgangslage 4
1.2 Gegenstand der Teilrevision 4

2 Allgemeines 5
2.1 Organisation des Planungsträgers 5
2.2 Ablauf / Termine 5
2.3 Ämterkonsultation Vorprojekt 6
2.4 Mitwirkungsauflage nach Art. 7 RBG 7
2.5 Kantonale Vorprüfung nach Art. 24 7
2.6 Öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG 9
2.7 Einsprachen nach Art. 26 RBG 9
2.8 Beschlussfassung nach Art. 27 und 27a RBG 9
2.9 Fakultatives Referendum nach Art. 27a RBG 9

3 Grundlagen 10
3.1 Kommunaler Richtplan 10
3.2 Rechtskräftige Nutzungsplanung 10
3.3 Vorprojekt Deponie Däniberg 10
3.4 Erschliessungsstudie Deponie Däniberg 10

4 Rahmenbedingungen und weitere Nachweise 11
4.1 Überbauungsplanpflicht 11
4.2 Natur- und Landschaftsschutz 11
4.3 Gewässerschutz 12
4.4 Naturgefahren 12
4.5 Rekultivierung 12
4.6 Umweltverträglichkeitsprüfung 12
4.7 Mehrwertabgabe 12

5 Umsetzung in der Nutzungsplanung 13
5.1 Teilrevision Zonenplan 13
5.2 Teilrevision Bauordnungen 13
5.3 Überbauungsplan und Sonderbauvorschriften 14

6 Schlussbemerkung 14

Beilagen

Beilage A – Vorprojekt Deponieplanung Däniberg (Bericht Friedli Partner AG, Zürich, 20.09.2017)

Beilage B – Kurzbericht Erschliessung Deponie (Hartmann & Monsch AG, Parpan, 08.09.2016)

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Aufgrund des Gemeindezusammenschlusses 2011 erarbeitete die Gemeinde Glarus Süd erstmalig einen kommunalen Richtplan, der 2014 von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Gestützt darauf erfolgte von 2014 bis 2016 die Bearbeitung der Gesamtrevision der Nutzungsplanungen der ehemaligen Gemeinden.

Am 16. März 2017 ist die Gemeindeversammlung Glarus Süd nicht auf die Behandlung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung eingetreten. Massgebende Gründe für die Zurückweisung der Vorlage waren die Ausscheidung der Gewässerräume, namentlich im Bereich der Landwirtschaftsflächen und die Lösung zur Dimensionierung der Bauzone in Braunwald.

Die Gemeinde Glarus Süd verfügt nur noch über beschränkte Ablagerungsmöglichkeiten. Für den Standort Däniberg in Schwanden und Mitlödi (Parzellen Nrn. 111 und 980) wird daher im Rahmen einer vorgezogenen Teilrevision der Nutzungsplanung verbunden mit einer Sondernutzungsplanung (Überbauungsplan) die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer neuen Deponie geschaffen. Der Standort Däniberg ist im kommunalen Richtplan als Deponiestandort mit Koordinationsstand Zwischenergebnis enthalten.

Abb. 1: Luftbild mit Lage Deponiestandort Däniberg (rot)

1.2 Gegenstand der Teilrevision

Die Teilrevision umfasst die Umzonung von Teilflächen der Parzellen Nrn. 111 und 980 gemäss den Zonenplänen Schwanden und Mitlödi einschliesslich der Festlegung einer Überbauungsplanpflicht für die geplante Umzonungsfläche sowie die

Anpassung bzw. Ergänzung der Bauordnungen von Schwanden und Mitlödi. Die Anpassungen der Nutzungsplanung sind mit dem kommunalen Richtplan und der vorgesehenen Gesamtrevision (Stand a.o. GV März 2017) abgestimmt.

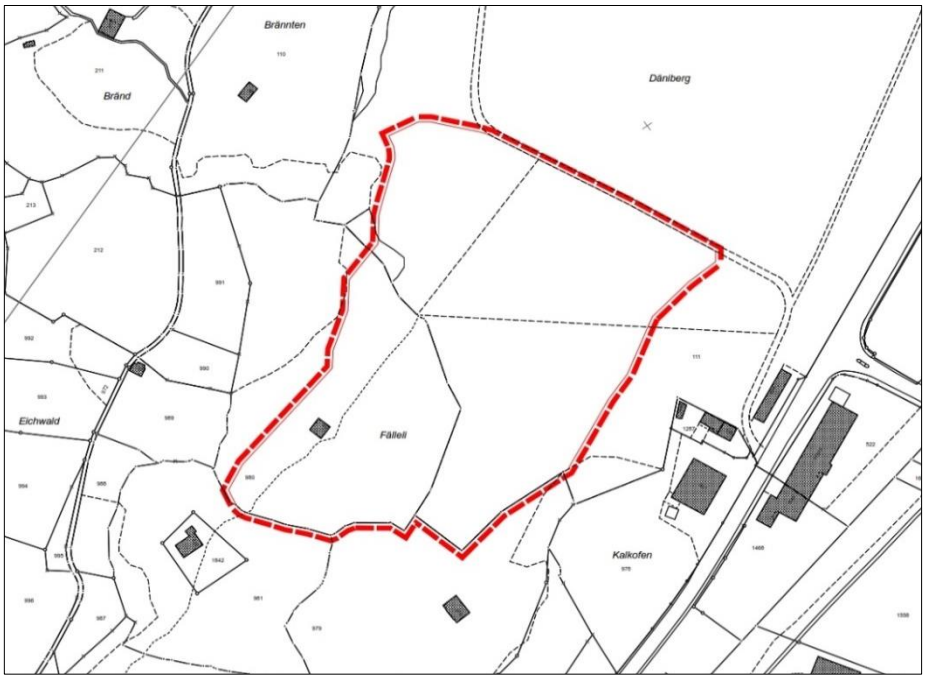

Abb. 2: Revisionsperimeter (rot)

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Im Februar 2018 beauftragte die Gemeinde Glarus Süd das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Nutzungsplanung.

2.2 Ablauf / Termine

– Erarbeitung Vorprojekt Deponie	2017
– Ämterkonsultation	Herbst 2017
– Entwurf Teilrevision und Überbauungsplan	Februar / März 2018
– Mitwirkungsauflage und kantonale Vorprüfung	Mai - Juli 2018
– Öffentliche Auflage	9. Aug. bis 10. Sept. 2018
– Behandlung Einsprachen	.....
– Beschlussfassung Gemeindeversammlung / Gemeinderat	.....
– Fakultatives Referendum	.....

2.3 Ämterkonsultation Vorprojekt

Die Unterlagen des Vorprojekts Deponieplanung Däniberg wurden den betroffenen kantonalen Fachstellen zur Beurteilung umweltrechtlicher, umwelt- und verkehrstechnischer Belange zugestellt. Die Fachstellen meldeten grundsätzlich keine Bedenken an und verwiesen auf verschiedene Belange hin, welche zu einem späteren Zeitpunkt zu beachten sind.

Die Hinweise und Rückmeldungen werden wie folgt berücksichtigt:

Stellungnahme Fachstelle	Bemerkungen
Abt. Landwirtschaft	
- Die Abt. Landwirtschaft ist bei der bodenkundlichen Baubegleitung angemessen miteinzubeziehen (Beurteilung von Berichten und Konzepten, Begehungen vor Ort).	- Wird zur Kenntnis genommen
- Die Modellierung bei der Rekultivierung soll nicht derart „technisch“ vorgenommen werden, sondern der Umgebung angepasst werden.	- Wird im Rahmen der Baubewilligung aufgenommen.
Abt. Umweltschutz und Energie	
- Der Standort enthält wenige lokal bedeutsame Biotope, für die im Baubewilligungsverfahren für Ersatz zu sorgen ist.	- Wird im Überbauungsplan festgelegt
- Im Rahmen der Baubewilligung ist eine Lärmprognose zu erarbeiten. Bei allfällig zu erwartenden Grenzwert-Überschreitungen müssen in der Betriebsphase entsprechende Massnahmen vorgesehen werden.	- Wird zur Kenntnis genommen
Abt. Wald und Naturgefahren	
- Die Deponie unterschreitet den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand von 15 m (EG WaG Art. 13).	- Wird zur Kenntnis genommen
- Das Bauvorhaben beeinträchtigt die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes jedoch nicht. Der Waldabstand kann deshalb auf das erforderliche Mass gemäss Baugesuch reduziert werden.	- Wird zur Kenntnis genommen
- Für die Personen und Maschinen auf dem Gelände kann während der Erstellung und dem Betrieb der Deponie ein geringes Naturgefahrenrisiko bestehen. Es ist daher ein Sicherheitskonzept zu erarbeiten.	- Wird zur Kenntnis genommen
Abt. Tiefbau	
- Die Änderung einer Kantonsstrassenzufahrt bedarf der Bewilligung der zuständigen Strassenbaubehörde.	- Wird zur Kenntnis genommen
- Ein vierter Arm beim best. Knoten ist grundsätzlich denkbar; für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit ist das Projekt (Var. 2) weiter zu bearbeiten und der Detaillierungsgrad zu erhöhen.	

Stellungnahme Fachstelle	Bemerkungen
- Für Projektierung, Bewilligungsverfahren und Ausführung (durch den Kanton) muss mit einem Zeitbedarf von min. 2 Jahren gerechnet werden. - Im Bereich der geplanten Deponie verläuft der Landesfussweg Nr. 8. Nach Rekultivierung der Deponie muss dieser wieder begehbar sein.	- - Wird im Überbauungsplan festgelegt

2.4 Mitwirkungsauflage nach Art. 7 RBG

Die Teilrevision und der Überbauungsplan wurden mit Publikation für die Dauer von 14 Tagen vom 17. Mai – 31. Mai 2018 im Gemeindehaus in Schwanden bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau der Gemeinde Glarus Süd zur Mitwirkung aufgelegt. Die Unterlagen waren während der Auflagezeit auch unter www.glarus-sued.ch aufgeschaltet.

Während der Mitwirkungsauflage sind keine Stellungnahmen oder Anträge eingegangen.

2.5 Kantonale Vorprüfung nach Art. 24

Die vorliegende Teilrevision wurde am 15. Mai 2018 gestützt auf Art. 24 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) dem Departement Bau und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 13. Juli 2018 äusserten sich das Departement Bau und Umwelt sowie die kantonalen Amtsstellen zur vorgesehenen Teilrevision. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Vorprüfung sowie deren Berücksichtigung in der Teilrevision aufgezeigt:

Anträge zur Teilrevision der Nutzungsplanung

Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)	Entscheid Gemeinde
Departement Bau und Umwelt - Regelung zur Mehrwertabgabe prüfen (Art. 33b ff. RBG). - Für den Überbauungsplan sind Verfahrensvorschriften gemäss Art. 27a RBG anzuwenden (seit 01.07.2018 in Kraft).	Mehrwertabgabe wird gestützt auf Art. 33h RBG vertraglich geregelt. Kenntnisnahme.
Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz Anträge gestützt auf Art. 9 und 10 NHV: - Zonenplanänderung darf die unmittelbar angrenzende archäologische Fundstelle Burg Bänzigen nicht beeinträchtigen; ein entsprechender Artikel soll in die Sonderbauvorschriften (SBV) aufgenommen werden.	SBV werden mit entsprechender Bestimmung ergänzt.

Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)	Entscheid Gemeinde
- Es sind Ersatzmassnahmen für archäologische Funde und Befunde im Planungsperimeter anzuordnen; Artikel soll in SBV aufgenommen werden. - Anträge aus der Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 bleiben für das Baubewilligungsverfahren bestehen.	SBV werden mit entsprechender Bestimmung ergänzt. Kenntnisnahme.

Weitere Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)	Entscheid Gemeinde
Abt. Jagd und Fischerei - Rekultivierung nach dem Verfüllen soll nach Abschluss jeder Etappe umgehend erfolgen. Dabei soll den Bedürfnissen der Wildtiere Rechnung getragen werden (artenreiche Äsungsflächen, Hecken u. ä.).	Kenntnisnahme. Wird im Rahmen der Baubewilligung aufgenommen (gestützt auf Art 7 Abs. 2 SBV).
Abt. Landwirtschaft - Die Abt. Landwirtschaft soll bei der Bodenkundlichen Baubegleitung angemessen miteinbezogen werden (Beurteilung von Berichten und Konzepten sowie Begehungen vor Ort). - Für Folgebewirtschaftung die Erfahrungen von anderen Standorten im Kanton (Tierfehd) mitberücksichtigen. - Modellierung bei Rekultivierung nicht derart „technisch“ vornehmen, sondern der Umgebung anpassen.	Kenntnisnahme. Wird im Rahmen der Baubewilligung aufgenommen.
Abt. Umweltschutz und Energie - dto. Stellungnahme Kap. 2.3: Lärmschutzmassnahmen, Massnahmen Natur/Landschaft (Ersatz Trockenmauer, Hecke), Bodenschutz.	Kenntnisnahme. Wird im Rahmen der Baubewilligung aufgenommen.
Abt. Wald und Naturgefahren Wie Stellungnahme Kap. 2.3: - Für Unterschreitung des Waldabstandes ist Einverständnis des angrenzenden Waldbesitzers erforderlich. - Sicherheitskonzept für Baustelle erstellen.	Kenntnisnahme. Wird im Rahmen der Baubewilligung aufgenommen.
Abt. Tiefbau Wie Stellungnahme Kap. 2.3: - Wiederherstellung des Landesfussweges nach Rekultivierung der Deponie.	Kenntnisnahme. Wird mit Art. 9 Abs. 3 SBV sichergestellt.

2.6 Öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG

Die öffentliche Auflage erfolgt für die Dauer von 30 Tagen vom 9. August bis 10. September 2018 im Gemeindehaus in Schwanden bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau der Gemeinde Glarus Süd. Die Unterlagen sind während der Auflagefrist auch unter www.glarus-sued.ch aufgeschaltet.

2.7 Einsprachen nach Art. 26 RBG

2.8 Beschlussfassung nach Art. 27 und 27a RBG

2.9 Fakultatives Referendum nach Art. 27a RBG

3 Grundlagen

3.1 Kommunaler Richtplan

Der Standort Däniberg in Schwanden / Mitlödi ist im kommunalen Richtplan Glarus Süd, Kapitel 6.1 Materialbewirtschaftung, als Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial mit Koordinationsstand Zwischenergebnis bezeichnet (Objekt Nr. Dep-2).

3.2 Rechtskräftige Nutzungsplanung

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd umfasst folgende für diese Teilrevision relevanten Planungsmittel:

- Bauordnung Schwanden vom 4. Dezember 1987
- Bauordnung Mitlödi vom 27. September 1996
- Zonenplan Schwanden 1:2500 (mit Nachführungen 20. Juni 2014)
- Zonenplan Mitlödi 1:2500 (mit Nachführungen 20. Juni 2014)

3.3 Vorprojekt Deponie Däniberg

Für die geplante Deponie Däniberg besteht ein Vorprojekt (Vorprojekt vom 20. September 2017, Beilage A). Bei der geplanten Deponie handelt es sich um eine Deponie Typ A nach Abfallverordnung (VVEA). Das geplante Deponievolumen beträgt 220‘000 m^3 (fest). Bei einer geschätzten Auffüllmenge von etwa 20‘000 m^3 unverschmutztem Aushubmaterial pro Jahr (fest) reicht das Deponievolumen, abhängig von der konkreten Wiederauffüllung für einen Betrieb von 10 bis max.15 Jahren. Die Deponie wird ca. 2033 vollständig gefüllt und 2034 rekultiviert sein.

3.4 Erschliessungsstudie Deponie Däniberg

Für den Deponiestandort Däniberg liegt eine Erschliessungsstudie mit Varianten vor (Erschliessungsstudie 8. September 2016, Beilage B). Gemäss der Erschliessungsstudie ist eine Erschliessung mit einer neuen Erschliessung ab Hauptstrasse die beste Variante (Variante 2). Bei dieser Variante erfolgt die Erschliessung direkt ab der Hauptstrasse H17. Der bestehende Bewirtschaftungsweg wird nur soweit notwendig ausgebaut.

Aufgrund des sehr beschränkten Verkehrsaufkommens von täglich ca. 10 Lkw-Fahrten und einigen weiteren Dienstfahrten, kann ein einfacher Direkteinbieger erstellt werden. Für den Verkehr von Schwanden her wird ein Linksabbieger erstellt. Das Bauprojekt ist derzeit in Planung.

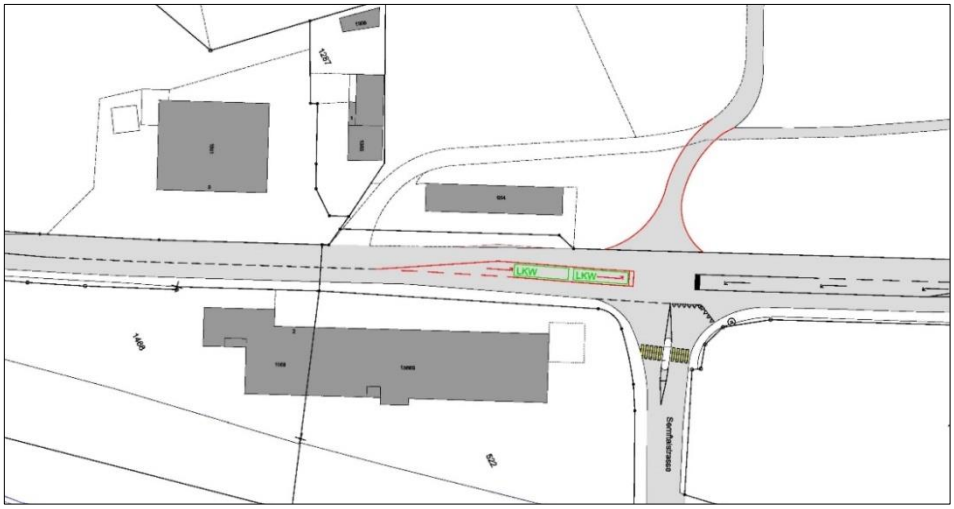

Abb. 3: Neubau Zufahrtsstrasse (Erschliessung Deponie, Variante 2)

4 Rahmenbedingungen und weitere Nachweise

4.1 Überbauungsplanpflicht

Gemäss Art. 22 der kantonalen Bauverordnung (BauV) besteht in Deponiezonen eine Überbauungsplanpflicht. Der Überbauungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften regeln das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Erschliessung sowie die Endgestaltung.

Die festgelegte Überbauungsplanpflicht betrifft die Parzellen Nrn. 111 und 980, d. h. für das gesamte Areal, das im Rahmen dieser Teilrevision umgezont werden soll, wird im Zonenplan neu eine Überbauungsplanpflicht festgelegt.

4.2 Natur- und Landschaftsschutz

Im Deponieperimeter befinden sich schützenswerte Hecken. Diese werden für die Erstellung der Deponie entfernt, nach Abschluss wiederhergestellt bzw. angepflanzt.

Das grossräumige Landschaftsbild ist geprägt durch einen bewaldeten Geländesporn. Die Wälder am Berghang und vorhandene landwirtschaftliche Nutzung sind der zweite bestimmende Faktor. Das Areal liegt in einer offenen, gut einsehbaren Geländemulde. Um die offene Deponiefläche möglichst klein zu halten ist eine Etappierung mit einer Auffüllung von Norden her vorgesehen. Vorgesehen sind 5 Etappen.

Die Grundzüge der Gestaltung werden im Überbauungsplan festgelegt. Die Endgestaltung im Detail wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geregelt.

4.3 Gewässerschutz

Das Areal der geplanten Umzonung liegt in einem Gewässerschutzbereich Au. Es bestehen daher Einschränkungen für Bauten und Anlagen, wenn sie die Gewässer gefährden könnten, und es bedarf einer Bewilligung durch die Gewässerschutzfachstelle des Kantons. Diese Bewilligung wird koordiniert mit der Baubewilligung erteilt.

4.4 Naturgefahren

Im westlichen Teil des Deponieperimeters sind Rutschungen mit einer mittleren Gefährdung ausgewiesen. Durch die Errichtung der Deponie wird der Böschungsfuss des gefährdeten Bereichs stabilisiert. Somit ist nach Abschluss der Deponie eine Verbesserung der Situation vorhanden (Beilage A, Kap. 5.2).

4.5 Rekultivierung

Der Zielzustand und die Folgenutzung nach der Rekultivierung orientieren sich grundsätzlich am Ausgangszustand und sollen wenn möglich verbessert werden. Die betroffenen Parzellen werden derzeit ausschliesslich als Weideland genutzt. Es ist vorgesehen, bereits während des Deponiebetriebs die verfüllten Etappen wieder zu rekultivieren. So stehen diese Etappen wieder für die Nutzung zur Verfügung. Die Rekultivierung erfolgt mit dem Bodenmaterial, welches vor Ort abgetragen, zwischengelagert oder direkt umgelagert wird. Im Rahmen des Bauprojekts wird ein detailliertes Rekultivierungskonzept ausgearbeitet.

4.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die geplante Deponie weist ein Volumen unter 500‘000 m^3 auf, es ist deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Alle Bauarbeiten mit Boden (Bodenabtrag, Zwischenlagerung, Bodenauftrag) erfolgen nach den Vorgaben der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kanton Glarus. Es wird eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) eingesetzt.

4.7 Mehrwertabgabe

Für die Neuzuweisung zu einer Deponiezone ist gemäss Art. 33b Abs. 2 RBG eine Abgabe geschuldet. Die Mehrwertabgabe wird gestützt auf Art. 33h vertraglich geregelt. Der Vertrag liegt bis zur Beschlussfassung vor.

5 Umsetzung in der Nutzungsplanung

5.1 Teilrevision Zonenplan

Teilflächen der Parzellen Nrn. 111 und 980 werden in die Deponiezone umgezont und mit einer Überbauungsplanpflicht nach Art. 22 Bauverordnung belegt. Die Deponiezone Däniberg umfasst eine Fläche von insgesamt rund 3.25 ha (Parzelle Nr. 111: 22‘407 $m^{2;}$ Parzelle Nr. 980: 10‘054 m^2). Bei der Deponiezoen handelt es sich um eine Nicht-Bauzone.

Die Deponiezone wird als befristete Abbau- und Deponiezone ausgeschieden. Nach Ablauf der festgelegten Frist bis Ende 2034 fällt das ganze Gebiet der zeitlich befristeten Abbau- und Deponiezone ohne weiteren Beschluss durch die Gemeindeversammlung wieder der Landwirtschaftszone zu.

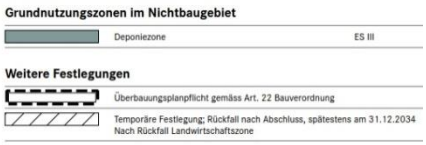

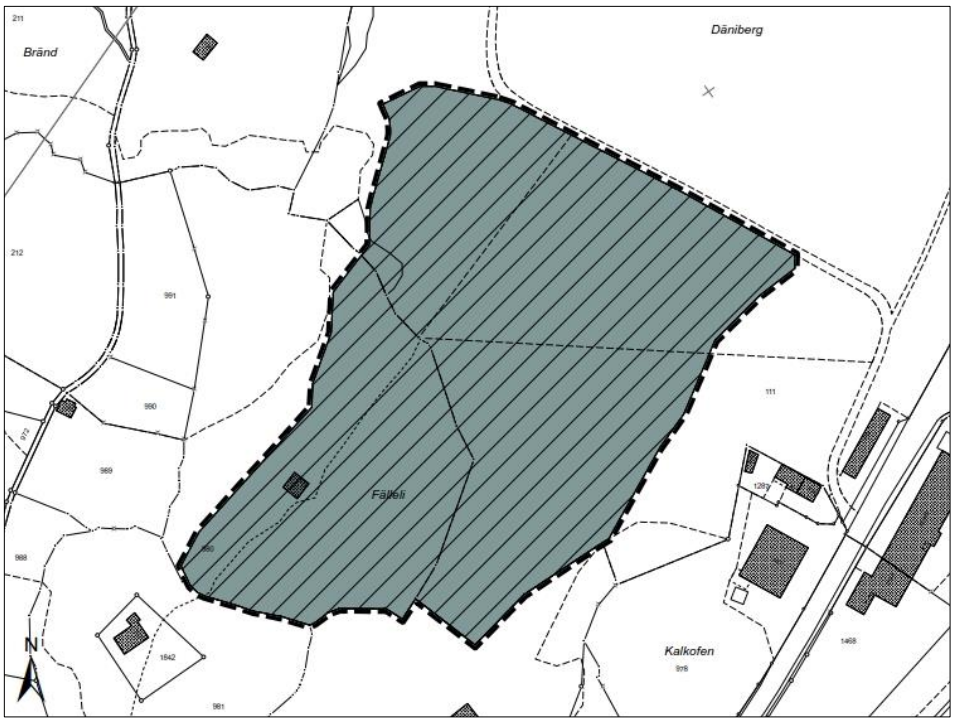

Abb. 4: Zonenplanänderung Deponie Däniberg

5.2 Teilrevision Bauordnungen

In den geltenden Bauordnungen von Schwanden und Mitlödi wird die Bestimmung für eine Deponiezone gemäss neuem Baureglement Glarus Süd (Stand Gesamtrevision März 2017) eingefügt. Folgende Anpassungen werden vorgenommen:

- Bauordnung Schwanden: Ergänzung von Art. 9 (Zonenordnung Tabelle 1) mit der „Zone 9a Deponiezone“
- Bauordnung Mitlödi: Art. 6 (Zone 6a Deponiezone) wird durch die neue Bestimmung „Zone 6a Deponiezone“ ersetzt.

Durch die Übernahme der Bestimmungen zur Abbau- und Deponiezone gemäss dem Revisionsentwurf vom März 2017 besteht im Falle der Annahme des neuen Baureglementes der Gemeinde Glarus Süd in dieser Bestimmung kein erneuter Anpassungsbedarf.

5.3 Überbauungsplan und Sonderbauvorschriften

Der Überbauungsplan „Deponie Däniberg" regelt die Deponievolumen, die Etappierung, die Erschliessung sowie die Endgestaltung. Im Plan und den Vorschriften geregelt sind namentlich:

- Perimeter und Geltungsbereich und Festlegungen betreffend Bestandesbauten
- Deponiebereich und Etappierung sowie Depotbereiche für Ober- / Unterboden und Installationsbereiche.
- Erschliessung (Zu- / Wegfahrt) und Einfriedungen
- Wiederherstellungen nach Abschluss (Fussweg, Hecke)
- Festlegungen zur Endgestaltung (Terrainlinien), festgelegt werden die maximal möglichen Höhen der Aufschüttungen (Kote in m ü. M.).

6 Schlussbemerkung

Bei der Teilrevision handelt es sich um eine der Gesamtrevision vorgezogene Anpassung der Nutzungsplanung. Die Anpassung im Rahmen dieser Teilrevision ist materiell koordiniert mit der Anpassung im Rahmen der Gesamtrevision. Dem Koordinationsgebot gemäss Art. 25a RPG ist somit Folge geleistet. Die vorgezogene Teilrevision ist damit begründet, dass aufgrund des Deponiebedarfes ein Deponievolumen bereits in nächster Zukunft bereitzustellen ist und zeitlich nicht an die Genehmigung und der Gesamtrevision gebunden werden kann.

Chur, 6. August 2018, Stauffer & Studach Raumentwicklung / rf

Beilagen

Beilage A Deponie Däniberg Typ A, Schwanden; Vorprojekt Deponieplanung, Bericht und Planbeilagen 20. September 2017 (Fridlipartner AG, Geotechnik Altlasten Umwelt, Zürich).

Beilage B Deponie Schwanden, Däniberg; Planbeilagen und Kurzbericht zur Erschliessung an Hauptstrasse, Bericht 8. September 2016 (Hartmann und Monsch, Ingenieur- und Planungsbüro, Parpan).